

# 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Roseburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2011 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Roseburg erlassen:

## Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung

### § 9 Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer 70,00 Euro monatlich und für ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter 25,00 Euro monatlich. Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € monatlich.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Roseburg, den *15.12.2011* Siegel



Gemeinde Roseburg  
Bürgermeister